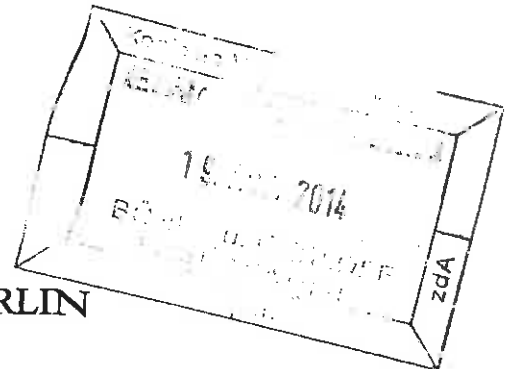


VG 37 L 481.14 A



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In de

3,

ii,
erlin,

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigte zu 1 und 2:
Rechtsanwälte Böhlo & Gerloff,
Immanuelkirchstraße 3-4, 10405 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Berlin -,
Askaniering 106, 13587 Berlin,

Antragsgegnerin,

hat die 37. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

den Richter am Verwaltungsgericht Plessner
als Einzelrichter

am 15. August 2014 beschlossen:

Der Beschluss vom 19. Juni 2014 (VG 37 L 341.14 A) wird abgeändert.

Die aufschiebende Wirkung der am 27. Mai 2014 erhobenen Klage (VG 37 K 342.14 A) der Antragsteller gegen die in Ziffer 2 des Bescheides des Bundes-

amtes für Migration und Flüchtlinge vom 12. Mai 2014 enthaltene Abschiebungsanordnung wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Den Antragstellern wird für das Abänderungsverfahren ab Antragstellung (05. August 2014) Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwältin Berenice Böhlo bewilligt.

Gründe

Der statthafte und zulässige Antrag nach § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO hat Erfolg.

Eine nach dieser Vorschrift ausreichende rechtliche oder tatsächliche Änderung, auf die sich die Antragsteller auch berufen können, ist nach Erlass des abzuändernden Eilbeschlusses vom 19. Juni 2014 (VG 37 L 341.14 A) eingetreten. Entscheidend sind die Umstände des Einzelfalles, die die Rechtslage in einem anderen Licht erscheinen lassen.

Das Gericht lehnt sich vorliegend an einen Beschluss des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 28. Mai 2014 (13 L 172.14 A in juris), wonach sich bei der im vorläufigen Rechtsschutz gebotenen summarischen Prüfung ernstzunehmende – hinsichtlich der Schwere und Offensichtlichkeit aber noch weiter aufklärungsbedürftige - Anhaltspunkte für eine mit Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 Grundrechtscharta nicht in Einklang stehende Inhaftierungspraxis Ungarns ergeben (juris a.a.O. Rdnr. 51 ff.). Die von den Antragstellern vorgelegte Auskunft des UNHCR vom 09. Mai 2014 zur Situation der Flüchtlinge und Asylbewerber in Ungarn (dort unter 3.) spricht dafür, dass Dublin-Rückkehrer generell in Haft genommen werden. Dabei werden auch Familien mit Kindern zumindest für 30 Tage in Haft genommen (UNHCR a.a.O. 4.). Ob der Antragstellerin zu 1. bei der dortigen Unterbringung psychologische, psychiatrische und medikamentöse Hilfe zu Teil werden kann, wie die Antragsgegnerin ohne entsprechende Referenz behauptet, ist nach dem UNHCR-Bericht unklar (4. – 3 und 4). In Zusammenhang mit der Inhaftierung führt das Verwaltungsgericht Düsseldorf a.a.O. aus: Aus den aktuellen Erkenntnismitteln ergeben sich aber ungeachtet dessen sowohl hinsichtlich des Verfahrens der Haftanordnung durch die zuständige Verwaltungsbehörde (OIN) als auch mit Blick auf die gegen die Haftanordnung bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten Anhaltspunkte für eine grundrechtsverletzende, insbesondere willkürliche und nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügende

Inhaftierungspraxis, der die Asylbewerber rechtsschutzlos ausgeliefert zu sein scheinen (vgl. ausführlich juris Abdr. Nr. 69 ff.). Hinzu kommt, dass ausweislich einer Veröffentlichung vom 04. Juni 2014 (Beitrag des ARD Europa Magazins zur Wiedereinführung der Haft für Asylsuchende in Ungarn im World Wide Web) Kranke mit Beruhigungsmitteln ruhiggestellt werden, während die Antragstellerin zu 1. einer spezifischen Behandlung bedarf.

Ausweislich der psychologischen Stellungnahme der Diplom-Psychologin Bettermann vom 01. August 2014 ist die Antragstellerin zu 2. extrem suizidal und deshalb nicht reisefähig. Angesichts dessen ist nunmehr auch ein die Abschiebung zum gegenwärtigen Zeitpunkt hinderndes inländisches Vollstreckungshindernis glaubhaft gemacht.

Da die Antragsgegnerin in diesem Verfahren unterlegen ist, hat sie gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Aufgrund der nunmehr hinreichenden Erfolgsaussichten konnte den Antragstellern Prozesskostenhilfe unter Beiordnung ihrer Verfahrensbevollmächtigten gemäß § 166 VwGO i.V.m. § 114 ZPO bewilligt werden.

Diese Entscheidung ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

Plessner

Lib/kar

Ausgefertigt

